

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

35. Ausgabe vom 2. September 2020

INHALT:

- ▼ Sitzung des Runden Tisches für Toleranz, Demokratie und Menschenrechte; (Runder Tisch gegen Rechts) am 17.09.2020
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8198 für die Grundstücke Fl. Nr. 347, 348/4 und 348/5, Gemarkung Starnberg zwischen Bahnhofstraße und Dinardstraße als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan „Feuerwehrhaus am Starnberger Weg“ für die Fl.Nrn. 1436/2 Tfl., 1518, 1518/2 Tfl., 1520, 1521, 1524/2, 1524/15, 1525 und 1526/8, jeweils Gemarkung Gilching; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB

◆ Sitzung des Runden Tisches für Toleranz, Demokratie und Menschenrechte; (Runder Tisch gegen Rechts) am 17.09.2020

Die erste Sitzung des Runden Tisches für Toleranz, Demokratie und Menschenrechte (Runder Tisch gegen Rechts) des Landkreises Starnberg findet statt am

Donnerstag, 17.09.2020 um 14:30 Uhr
Sitzungssaal der Gemeinde Gilching
Rathausplatz 1, 82205 Gilching

– Tagesordnung: –

1. Funktion des Gremiums, Namensgebung; Antrag der SPD-Fraktion vom 26. Mai 2020
2. Ziele/Projekte/Aufgaben; Ideensammlung
3. Umgang mit Hate Speech in sozialen Medien
4. Verschiedenes

Landrat, Stefan Frey

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8198 für die Grundstücke Fl. Nr. 347, 348/4 und 348/5, Gemarkung Starnberg zwischen Bahnhofstraße und Dinardstraße als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Nachdem es zu Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfs kam, erfolgt nun eine neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB). Dazu liegen der Bebauungsplan-Entwurf mit Fassungsdatum vom 17.08.2020, dessen Begründung, die Vorhabenpläne sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden

umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 10.09.2020 bis zum 28.09.2020

im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Für die Einsichtnahme sind die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz zu beachten.

Zusätzlich können die einschlägigen Unterlagen spätestens am 10.09.2020 nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8198“ unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

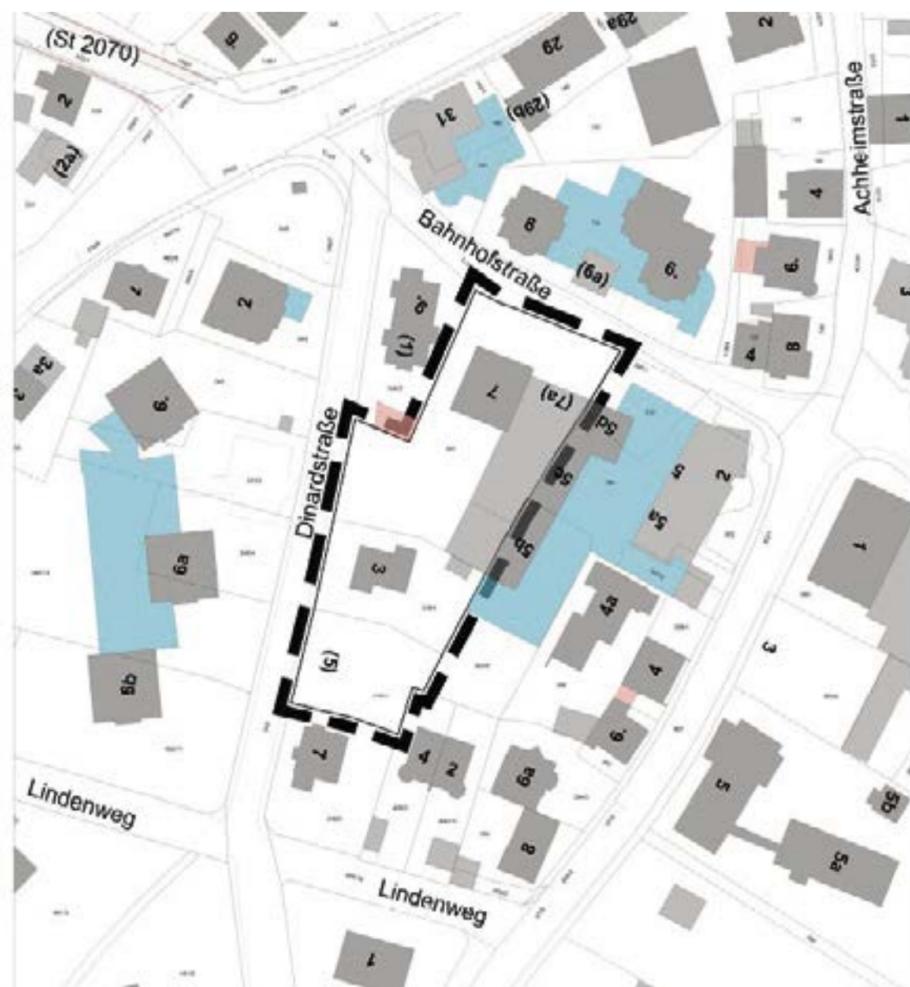
Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können bis zum 28.09.2020 abgegeben werden, dies jedoch nur zu den nachstehend aufgeführten und im Bebauungsplan-Entwurf farblich gekennzeichneten Änderungen und Ergänzungen. Im Übrigen können die Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht fristgerecht eingehen.

- Ergänzung der Festsetzung A 3.3.2 zur zulässigen Überschreitung der festgesetzten Grundfläche auch durch aufgeständerte Terrassen
- Ergänzung der Festsetzung A 4.1 zur zulässigen Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen auch durch Balkone
- Ergänzung der Festsetzung A 4.2 zur zulässigen Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen auch durch aufgeständerte Terrassen
- Ergänzung der Festsetzung A 6.2 um die Höhe der hier betroffenen Mauer
- Neuaufnahme der Festsetzung A 6.4, wonach Einfriedungen entlang der Bahnhofstraße erst ab einem Mindestabstand von 0,5 m vom Fahrbahnrand zulässig sind
- Änderung der Festsetzung A 7.3 betreffend die Anforderungen an die Fensterausstattung an der hier betroffenen immissionsbelasteten Fassade
- Ergänzung der Festsetzungen A 7.4, 7.5 sowie 7.6
- Neuaufnahme der Festsetzung A 7.7 betreffend den Abstand von Tiefgaragen-Lüftungsöffnungen und deren Einfahrtsrampe zu Fenstern, Terrassen und Spielbereichen
- Neuaufnahme der Festsetzung A 9.2 und korrespondierende Neuaufnahme in den zeichnerischen Festsetzungen
- Neuaufnahme der Festsetzung A 13 und Lageverschiebung des Sichtdreiecks in den zeichnerischen Festsetzungen
- Soweit erforderlich, wurde zudem die Begründung des Bebauungsplans an jeweils die oben aufgeführten Punkte betreffender Stelle angepasst. Die im Übrigen unter 11.1 der Hinweise des Bebauungsplans erfolgte Ergänzung hat keinen unmittelbaren Regelungsgehalt und wird daher im ausliegenden Entwurf nur zur allgemeinen Information gleichfalls farblich hervorgehoben.

Die Bebauungsaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Starnberg, 27.08.2020

Patrick Janik, Erster Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Bebauungsplan „Feuerwehrhaus am Starnberger Weg“ für die Fl.Nrn. 1436/2 Tfl., 1518, 1518/2 Tfl., 1520, 1521, 1524/2, 1524/15, 1525 und 1526/8, jeweils Gemarkung Gilching; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB

Der Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung vom 29.06.2020 die Entwurfsplanung i.d.F.v. 29.06.2020 gebilligt. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes (einschließlich Begründung i.d.F.v. Juni 2020) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

10. September bis einschließlich
12. Oktober 2020

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. 01.28

erneut öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung

über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gilching, 24.08.2020

Martin Fink, Zweiter Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.